

In der Senatssitzung am 22. November 2024 im Umlauf beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport

21. November 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. November 2024 (Umlaufverfahren)

„Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes zur Übertragung der Kontrollbefugnisse nach § 42c WaffG“

A. Problem

Das Gesetz zur Verbesserung der Inneren Sicherheit und des Asylsystems ist am 30. Oktober verkündet worden und damit am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten. Es enthält unter anderem eine Änderung des Waffengesetzes dahingehend, dass durch den neuen § 42c WaffG zur effektiveren Durchsetzung des Mitführverbotes von Waffen und Messern in Waffenverbotszonen und bei öffentlichen Veranstaltungen Kontrollbefugnisse für anlasslose Kontrollen des Waffen- und Messerverbotes für die zuständigen Behörden ermöglicht werden.

Das Land ist verpflichtet, die zuständige Behörde hierzu zu bestimmen.

Zuständig für die Ausführung des Waffengesetzes sind nach § 1 Absatz 1 Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 18. November 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 387), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) grundsätzlich die Ortspolizeibehörden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

In der Folge stünde die Kontrollbefugnis nach jetziger Rechtslage den Ortspolizeibehörden und damit den Außendiensten der Ordnungsämter, nicht aber dem Polizeivollzugsdienst der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu.

Bei der Kontrolle des Mitführverbotes von Waffen und Messern handelt es sich allerdings, anders als bei den anderen Aufgaben, die sich aus dem Waffengesetz ergeben, nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes sind dafür nicht ausgebildet und ausgestattet.

Auch die Gesetzesbegründung des Bundes ging von einer Zuständigkeit der Polizeivollzugsbehörden aus. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, verbotenerweise mitgeführte Waffen und Messer aus dem Verkehr zu ziehen und so die Sicherheit in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Hierzu ist es zwingend notwendig, dem Polizeivollzugsdienst diese Befugnis zuzuweisen.

B. Lösung

Die Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes wird entsprechend angepasst. Die Kontrollbefugnisse nach § 42c WaffG werden dem Polizeivollzugsdienst übertragen.

C. Alternativen

Keine Übertragung der Befugnis auf den Polizeivollzugsdienst. Diese Alternative wird aus den oben genannten Gründen nicht empfohlen, da im Falle eines Messereinsatzes aufgrund der

hierfür unzureichenden Ausbildung des Ordnungsdienstes mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen für Leib und Leben zu rechnen wäre.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Änderung hat weder finanzielle, noch personalwirtschaftliche oder geschlechtsspezifische Auswirkungen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 21. November 2024 die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes.

2. Der Senat bittet die Senatskanzlei um Verkündung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes noch vor dem 24. November 2024.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

Vom

Auf Grund des § 48 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970, 4592, 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 18. November 2003 (Brem.GBl., S. 387), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2020 (Brem.GBl. S. 1156) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zuständige Behörde im Sinne des § 42c Waffengesetz ist der Polizeivollzugsdienst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes)

Mit der Änderung wird der Aufnahme einer speziellen Kontrollbefugnis in § 42c WaffG Rechnung getragen, indem diese Kontrollbefugnis dem Polizeivollzugsdienst übertragen wird.

Nach § 1 Abs. 1 stünde den Ortspolizeibehörden und damit den Außendiensten der Ordnungsämter, nicht aber dem Polizeivollzugsdienst der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Kontrollbefugnis zu. Bei der Kontrolle des Mitführverbots von Waffen und Messern handelt es sich allerdings, anders als bei den anderen Aufgaben, die sich aus dem Waffengesetz ergeben, nicht um eine Verwaltungsaufgabe, sondern eine Aufgabe der Sicherheitsbehörden. Die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes sind dafür nicht ausgebildet und ausgestattet.

Auch der Bundesgesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Regelungen von den Landespolizeien durchgesetzt werden:

„Gesetzliche Führensverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen können nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer neuen Befugnis für die Polizeien der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Satz 1 ermöglicht den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen stichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führensverbote von Waffen und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führensverböten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand recht-staatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lagekenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lagekenntnisse ein.“ Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – Drucksache BT 20/12805, S. 14 f.

Zweck der Kontrollbefugnis ist, verbotenerweise mitgeführte Waffen und Messer effektiv aus dem Verkehr zu ziehen und so die Sicherheit in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Hierzu ist es zwingend notwendig, diese Befugnis dem Polizeivollzugsdienst zuzuweisen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.